			Anlage 1 zu BV_Stv/0106/23013
Geschäftsordnung - ALTE Fassung - des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschl. Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte		Geschäftsordnung - NEUE Fassung, Stand 24.07.2013- des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschl. Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte	
§ 6		§ 6	
Öffentlichkeit der Sitzungen, Teilnahme weiterer Personen		Öffentlichkeit der Sitzungen, Teilnahme weiterer Personen	
(5)	Die Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration, des Seniorenbeirates und der Jugendvertretung sind berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen. Den Vorsitzenden dieser Beiräte und des Jugendrates sind die Einladungen mit den Tagesordnungen, ausgenommen derjenigen für den Personalausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss, zuzuleiten.	(5)	Die Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration, des Seniorenbeirates, des Jugendrates sowie der/die Behindertenbeauftragte/r sind berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen sind die Einladungen mit den Tagesordnungen, ausgenommen derjenigen für den Personalausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss, zuzuleiten.
	§ 20		§ 20
	<u>Anträge</u>		<u>Anträge</u>
(2)	Je nach ihrer Natur erfolgt die Behandlung der Anträge von Fraktionen in der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung.	(2)	Je nach ihrer Natur erfolgt die Behandlung der Anträge von Fraktionen in der öffentlichen <i>oder</i> nichtöffentlichen Sitzung.
		(5)	Sofern der Stadtrat die Verweisung eines Antrages an einen oder mehrere Ausschüsse beschließt, ist damit grundsätzlich eine abschließende Übertragung und Entscheidung auf den /die Ausschüsse verbunden, soweit nicht gesetzlich dem Stadtrat die abschließende Beschlussfassung vorbehalten ist oder der Stadtrat sich ausdrücklich eine abschließende Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 29				
Besondere Vorschriften für Ausschüsse				

(8) Soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat, findet für Ausschusssitzungen § 6 dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates dienen, sind in der Regel nicht öffentlich; der Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

§ 29 Besondere Vorschriften für Ausschüsse

(8) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates dienen, sind in der Regel nicht öffentlich; der Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. Soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat, richtet sich der Öffentlichkeitsstatus der Ausschusssitzung nach § 6 der Geschäftsordnung.

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am 05.11.2009 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom 30.09.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am _____ beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom *05.11.2009* tritt gleichzeitig außer Kraft.